

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Umgestaltung eines namenlosen Grabens im Zuge des Neubaus des Geh- und Radweges entlang der Bundesstraße 85 (B 85) zwischen Leuchau und Schwingen bei Rothenhügl

Das Staatliche Bauamt Bayreuth beabsichtigt eine kleinräumige Grabenveränderung im Rahmen des Neubaus des Geh- und Radweges entlang der Bundesstraße 85 (B 85) zwischen Leuchau und Schwingen bei Rothenhügl. Hier soll ein namenloser Graben, welcher derzeit durch einen Durchlass unterhalb der Bundesstraße verläuft, in die geplante Radwegunterführung verlegt/integriert werden.

Hierbei handelt es sich um einen Gewässerausbau, der gemäß §§ 67 Abs. 2 und 68 WHG einer wasserrechtlichen Planfeststellung/Plangenehmigung bedarf.

Das Staatliche Bauamt Bayreuth hat mit Schreiben vom 18.09.2023 eine wasserrechtliche Plangenehmigung beantragt.

Für dieses Vorhaben ist nach § 7 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, da es sich um kleinräumige naturnahe Umgestaltung handelt.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls des Landratsamtes Kulmbach hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG besteht somit keine UVP-Pflicht.

Die Feststellung, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben besteht, wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Kulmbach, 04.01.2024
Landratsamt Kulmbach

Hempfling
Regierungsdirektor